

Die fruchtbare Tätigkeit der Regierung auf dem Gebiete des Schulwesens brachte eine neue Gesetzesvorlage betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Elementarschulen, ¹⁾ welche auch vom Landtage angenommen wurde. Aus der Begründung, welche der Referent, Abg. Landesvikar Büchel, im Kommissionsberichte erstattete, sei Folgendes hervorgehoben:

„Durch das vorliegende Gesetz, welches aus mehr als einem Grunde zu begrüßen ist, werden manche Normen codifiziert, welche bis anhin zwar tatsächlich beobachtet, aber in keinem Gesetze ausdrücklich ausgesprochen worden waren; fürs zweite werden durch dasselbe mehrere ältere gesetzliche Bestimmungen in zweckmäßiger Weise abgeändert und manche neue ebenso wünschenswerte Bestimmungen geschaffen (besonders im 3. und 4. Abschnitte) und endlich finden sich in demselben sämtliche schon bestehenden und neu vorgeschlagenen Bestimmungen zu einem einheitlichen Ganzen systematisch zusammengestellt.

Das Provisorium ist durch die Paragraphen 3 und 9 von den bisherigen 2 auf 3 Jahre ausgedehnt worden, um den neu angestellten Lehrern mehr Zeit zur Vorbereitung auf die Lehrbefähigungsprüfung zu bieten und weil tatsächlich auch bisher diese Prüfungen erst im dritten Jahre das Provisorium abgelegt wurden.

§ 11 enthält eine Abänderung des Gesetzes vom 19. Sept. 1889 insofern, als anstatt der dort geforderten 10 Jahre hier nur eine 5-jährige Wirksamkeit in definitiver Stellung verlangt wird, um nach bestandener Ergänzungsprüfung eine 20 % ige Dienstalterszulage zu erlangen. Statt der weiteren zwei 20 % igen Zulagen (des erwähnten Gesetzes) nach je 10 Jahren werden hier 10 % ige Zulagen nach je 5 Jahren (4-mal) angelehrt. Finanziell bedeutet diese Aenderung für das Land keine nennenswerte Belastung, zumal wenn man berücksichtigt, daß bisher bei der Zählung der Dienstjahre die in provisorischer Eigenschaft zugebrachten Jahre auch eingerechnet wurden, was weiterhin nicht mehr der Fall sein wird. Tatsächlich kann laut hier vorliegendem Gesetze ein Lehrer keine Dienstalterszulage erst nach 8-jähriger Lehrtätigkeit bekommen.

§ 12 bietet dem Landesschulrate die Möglichkeit, einem vorzüglich verdienten Lehrer nach 28 Jahren seiner Lehrtätigkeit eine Anerkennung zu sollen durch eine Personaltzulage und, was mehr in die Öffentlichkeit tritt, durch Zuerkennung des Titels eines Oberlehrers.

Die §§ 19 und 20, sowie der ganze dritte Abschnitt des Gesetzes über Disziplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonals lehnen sich an das neueste Schulgesetz (vom 28. August 1899) für das Land Vorpommern an und dürften sich ohne weiteres von selbst rechtfertigen. Es ist sehr zu begrüßen, daß hierüber genaue und erschöpfende Normen geschaffen werden.

¹⁾ L. G. B. Nr. 3 1900. Gesetz vom 29. IX. 1900.